

CH_VB 20041642 vom 12. März 1997

Bundesverwaltung, 1997-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20041642__td_

FR: CH_VB 20041642 du 12 mars 1997

IT: CH_VB 20041642 del 12 marzo 1997

Erwägungen

E. 12

März 1997 N 207 Parlamentarische Initiative (Dettling) Amtliches Bulletin der Bundesversammlung bereitet. Gemäss Artikel 34 unterliegt nämlich die Lieferung von Ess- und Trinkwaren von aussen dem reduzierten Steuerersatz von 2 Prozent, wenn der Lieferant am Ort keine zusätzlichen Dienstleistungen erbringt, z. B. Zubereitung oder Service, d. h., wenn das organisatorisch getrennt ist und das Spital letzteres selber besorgt. Es spielt dann keine Rolle, ob es nur um Lebensmittel geht oder um konsumfertige Mahlzeiten, die im Spital allenfalls noch bereitgestellt, z. B. aufgewärmt werden müssen. Deshalb würde die Lieferung von Spitalkost durch spezialisierte Unternehmen nur 2 Prozent Mehrwertsteuer kosten. Die Vorsteuer kann abgezogen werden, so dass der Zulieferer nicht darauf sitzenbleibt. Mit dem Antrag Tschopp wäre es dagegen so, dass auch die Anlieferung von aussen zwar unecht befreit wäre, das Unternehmen aber auf der Vorsteuer sitzenbliebe. Ich bin nicht sicher, ob es damit letztlich besser oder sogar schlechter fahren würde. Es scheint mir daher, dass das Problem zumindest in den meisten Fällen nicht so gravierend ist, wie das Herr Tschopp dargestellt hat. Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, vor allem aus steuersystematischen Motiven und um nicht neue Bruchstellen und Verzerrungen herbeizuführen, diese drei Anträge abzulehnen. Ziff. 2 – Ch. 2 Erste Abstimmung – Premier vote Für den Antrag der Kommission 149 Stimmen Für den Antrag Tschopp

E. 13

.... y compris les prestations annexes ainsi que les autres prestations d'associations sportives à but non lucratif, d'associations sportives et d'installations similaires, à l'exception des prestations d'hébergement et de restauration ainsi que la fabrication et le commerce de marchandises (p. ex. articles de sport, articles pour supporters); Art. 17 Ziff. 18 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf der WAK-NR Antrag Engelberger d. die zu einer Betriebsanlage gehören, (Rest des Buchstabens streichen) Antrag Randegger f. (neu) die Vermietung von Messestandflächen und Messe- bzw. Kongressräumlichkeiten; Art. 17 ch. 18 Proposition de la commission Adhérer au projet de la CER-CN Proposition Engelberger d. faisant partie d'une installation, (Biffer le reste de la lettre) Proposition Randegger f. (nouvelle) la location de surface pour des stands de foire ainsi que les locaux destinés à des congrès ou à des foires; Kofmel Peter (R, SO): Artikel 17 Ziffer 13 nimmt Entgelte für sportliche Anlässe, also z. B. Startgelder, von der Steuer aus. Nicht von der Steuer ausgenommen sind aber Sponsoring und Werbeleistungen. Das will ich mit meinem Antrag ändern. Ich begründe ihn in fünf Punkten wie folgt: 1. Mein Antrag beschlägt nicht die wettbewerbsrelevanten Bereiche. Das heisst, alle Sportvereine sind grundsätzlich der Mehrwertsteuer für Leistungen unterstellt, die sie in Konkurrenz zu anderen Anbietern erbringen. Das betrifft Gastgewerbe, Beherbergung, Herstellung und Handel von Waren, vor allem von Fanartikeln. Die Zustimmung zu meinem Antrag hätte

also keine Wettbewerbsverzerrung zur Folge. 2. Die Ausnahme soll nur für nicht gewinnorientierte Sportverbände gelten. Wer also mit Sport Geld verdienen will, ist der Mehrwertsteuer unterstellt und soll es auch bleiben. Hingegen sollen all jene Verbände und Vereine, welche eine der wichtigsten Säulen der Volksgesundheit bilden, nicht mit der Mehrwertsteuer belastet werden. 3. Von rund 27 000 Sportvereinen in diesem Land werden etwa 95 Prozent ehrenamtlich geführt. Diese Ehrenamtlichkeit mit administrativen Umtrieben der Mehrwertsteuer zu belasten ist sinnwidrig. 4. Die Breitenwirkung vor allem dieser ehrenamtlich geführten Vereine ist ganz gewaltig. Hier geht es, Herr Bundesrat, nicht um irgendwelche Interessengruppen, sondern um den allergrössten Teil unserer Jugend. Die an sich unbezahlbaren Leistungen all dieser Sportvereine nun mit der Mehrwertsteuer zu verteuern ist nicht sinnvoll. 5. Die Berichterstatter werden sicher damit argumentieren, Sponsoring und Werbeeinnahmen seien nun einmal Umsätze und hätten eine Gegenleistung zur Folge. Genau das stimmt im Bereiche des Breitensportes sehr häufig nicht. Oft sind diese sogenannten Sponsoringbeiträge bloss Gönnerbeiträge. Es handelt sich quasi um modernes Mäzenatentum, denn oft erfolgt keine oder kaum eine Gegenleistung des Vereins. Das gilt wiederum vor allem für jene «Zweitligaevereine», wie ich sie nennen möchte, die das eigentliche Rückgrat des Schweizer Breitensportes bilden. Mit der Mehrwertsteuerbefreiung dieser sogenannten Sponsoringgelder liessen sich deshalb auch ganz erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen wirklichem Sponsoring und eigentlichen Gönnerbeiträgen vermeiden. Ich bitte Sie namens der Schweizer Sportverbände, meinem Antrag zuzustimmen. Engelberger Edi (R, NW): Ich beantrage Ihnen, in Artikel 17 Ziffer 18 Buchstabe d des vorliegenden Entwurfes zum Mehrwertsteuergesetz unter der Rubrik Vermietung von

Initiative parlementaire (Dettling) 214 N 12 mars 1997 Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Sportanlagen die Worte «sowie von Sportanlagen» ersatzlos zu streichen. Gemäss Aussagen der WAK soll der vertretbare Handlungsspielraum mit der von ihr im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelung ausgeschöpft sein, und die zusätzlichen Wünsche der Sportorganisationen, wie sie in der mit mehr als 164 000 Unterschriften zustandegekommenen Volksinitiative angemeldet wurden, würden zu starke Wettbewerbsverzerrungen bringen. Die Kommission hat wohl die Entgelte für die Teilnahme an sportlichen Anlässen von der Steuer ausgenommen und damit die sportliche Aktivität der Bevölkerung als Bestandteil unserer Kultur anerkannt. Dieses Bekenntnis hat uns sehr gefreut; es gilt nun aber, dieses zu Ende zu führen. Es macht doch wenig Sinn, auf der einen Seite die sportliche Aktivität von der Steuer auszunehmen, aber auf der anderen Seite die Benützung von Anlagen und Hallen der Steuer zu unterstellen. Die Auswirkungen dieser Unterstellung der Sportanlagen unter die Mehrwertsteuer sind aus mehreren Gründen unbefriedigend:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.